

Das Blatt  
erscheint jeden Mitt-  
woch u. Sonnabend.  
Insertionen  
werden bis Dienstag  
und Freitag  
Mittags 12 Uhr,  
angenommen.

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:  
7 Sgr. vierteljähr-  
lich, wofür es durch  
alle Postämter zu  
beziehen ist.  
Insertionsgebühren  
für die Spalten-  
zeile 1 Sgr.

Nr. 79.

Rauen, den 6. October

1855.

## Amtlicher Theil.

An die Magistrate, sowie an die Herren Schulzen und Orts-Receptoren im Kreise.

Dergleichen die Magistrate, sowie die Herren Schulzen und Orts-Vorsteher durch meine Kreisblatts-Befugung vom 14. September d. Rr. 73 bereits wiederholt angewiesen habe, für die vollständige und gewissenhafte Ausfüllung derjenigen Columnen der Klassensteuer-Rollen Sorge zu tragen, welche zur Angabe der Besteuerungs-Merkmale bestimmt sind und aus denen es nur allein möglich ist, die Steuerkraft jedes einzelnen Pflichtigen und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in den verschiedenen Ortschaften in sich und demnach im Verhältniß zu einander richtig zu beurtheilen, so sehe ich mich auf Grund einer diesfalls unterm 25ten v. M. an mich ergangenen Verfügung der Königl. Regierung veranlaßt, die genaueste Befolgung meiner obigen Anordnung hiermit nochmals alles Ernstes in Erinnerung zu bringen. Ich erwarte demnach auf das Bestimmteste, daß die mir vorzulegenden Klassensteuer-Rollen pro 1856 die ausführlichsten Angaben der Besteuerungs-Merkmale eines jeden Pflichtigen enthalten werden. Bei den Grundbesitzern und überhaupt bei den, die Landwirthschaft betreibenden Steuerpflichtigen wird es hauptsächlich darauf ankommen, die Bodenart der Grundstücke und den Flächeninhalt derselben nach den Separations-Vertheilungs-Registern und Recepten möglichst vollständig und sprechell anzugeben. Da, wo Separationen noch nicht stattgefunden haben, wird der Umfang der Grundstücke durch Angabe der Ausfaat in Schöffeln oder durch eine annähernde Reduction der Fläche auf 1ste Klasse Ackerland zu bestimmen sein. Ferner muß der Viehstand genau angegeben werden. Bei den Gewerbetreibenden dagegen müssen die verschiedenen Zweige des Geschäfts und bei den Fabrikbesitzern außerdem entweder die Dampfkraft der Maschinen oder die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter, bei den kleineren Gewerbetreibenden endlich die Zahl der Gehülften und Lehrlinge bezeichnet werden. Auch ist überall, sowohl bei den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, als den übrigen Steuerpflichtigen, der Betrag der von ihnen zu zahlenden Grund- und Gewerbesteuer, des muthmaßlichen Capital-Vermögens, der Renten, Pächte, Natural- und Geld-Löhne, Gehälter, Pensionen u. und in den Städten der Betrag der Communalsteuer in den Rollen zu vermerken. Schulden sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Vorlegung der darüber sprechenden Documente oder durch Angabe des Gläubigers nachgewiesen worden sind. —

Die wegen der Aufnahme des Personalstandes durch die §§. 2, 8 und 9 der Instruction vom 8. Mai 1851 erteilten Vorschriften sind bei der bevorstehenden Veranlagung vorzugsweise um deshalb sehr genau zu beachten, weil es wünschenswert ist, daß die diesfalligen Resultate der Rolle mit denjenigen, welche die in diesem Jahre wiederum stattfindende Aufnahme der statistischen Tabellen ergeben wird, möglichst genau übereinstimmen.

In Betreff der als steuerfrei in die Rollen aufzunehmenden Armen mache ich besonders darauf aufmerksam, daß nur solche Personen als ortsbarm anzusehen und darum steuerfrei zu lassen sind, welche fortlaufende Unterstützungen im Wege der öffentlichen Armenpflege beziehen. Personen aber, welche sich noch durch eigene Kräfte zu erhalten im Stande sind und nur wegen

unzureichenden Verdienstes zeitweise Beihilfe von den Gemeinden, z. B. freies Brennholz und Wohnungs-Unterkommen, empfangen oder von den Communal-Abgaben, Schulgeld u. freigelassen werden, sind als Arme im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachten, sondern müssen zur Klassensteuer veranlagt werden. Die Königliche Regierung verlangt die strenge Befolgung des ebenberregten Grundsatzes, und werden etwaige Abweichungen der Aufnahme-Behörden von demselben unnachlässiglich im Disciplinar-Wege gerügt werden.  
Rauen, den 4. October 1855.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

So eben wird mir von Seiten des Comité's der Wahlmänner der Stadt Potsdam für die Wahl zum Hause der Abgeordneten mitgetheilt, daß die auf Sonntag den 7ten d. M., Abends 6 Uhr, in Potsdam verabredete Vorversammlung nicht, wie beabsichtigt gewesen, in der Loge Teutonia, sondern in der Loge Minerva auf dem Riez zu der gedachten Zeit stattfinden wird.

Der Wahl-Act selbst wird Tages darauf, Vormittags 10 Uhr, in dem dortigen Schützenhause vor dem Teltower Thore vorgenommen werden. — Rauen, den 5. October 1855.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

## Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Försiergeselle Julius Franz Joseph Mezner aus Rothenburg, 34 Jahr alt, katholischen Glaubens, ist durch das Erkenntniß des hiesigen Kreisgerichts vom 21. December 1853 wegen wörtlicher Beleidigung eines Beamten in der Ausübung seines Berufs und wegen Erregung ruhestörender Lärms zu einer sechs-wöchentlichen Gefängnißstrafe und Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden. Derselbe hat bis heute die ihm auferlegte Strafe noch nicht verbüßt, und da sein jetziger Aufenthalt unbekannt, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich zur Verbüßung der obigen Strafe bei der nächsten Gerichtsbehörde zu stellen, widrigenfalls der Erlass eines Steckbriefs angeordnet werden wird.

Diesjenige Gerichtsbehörde, bei welcher sich der Mezner zur Verbüßung der Strafe stellen sollte, ersuchen wir hierdurch ganz ergebenst, an ihm die sechs-wöchentliche Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns unter Übersendung der Kosten-Quittungen von der erfolgten Vollstreckung Nachricht zu ertheilen.

Potsdam, den 20. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1ste Abtheilung.

## Nothwendiger Verkauf.

Das im Orte Börnicke sub Nr. 33 belegene, dem Büdner Carl Friedrich Krüger gehörige, im Hypothekenbuche von diesem Orte Vol. IV pag. 385 verzeichnete Büdnergrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 865 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll